

Allgemeine Informationen

[Rechtsgrundlagen des deutschen Europawahlrechts](#)

[Wahltermin und Wahlperiode](#)

[Wahlgebiet](#)

[Wahlberechtigung](#)

[Wählbarkeit](#)

[Wahlsystem](#)

[Wahlorgane](#)

[Wahlvorschläge](#)

[Wählerverzeichnis](#)

[Wahlschein und Briefwahl](#)

[Ergebnisfeststellung](#)

Rechtsgrundlagen des Deutschen Europawahlrechts

Das in der Bundesrepublik Deutschland für die Europawahl geltende Wahlrecht ergab sich im Wesentlichen aus dem Europawahlgesetz mit weitgehenden Verweisungen auf das Bundeswahlgesetz und aus der eigenständig, ohne Verweisung auf die Bundeswahlordnung konzipierten Europawahlordnung. Dabei waren die europarechtlichen Rahmen-Vorgaben voll im innerstaatlichen Wahlrecht berücksichtigt. Deshalb bedurfte es in der Praxis für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl, abgesehen von der Bestimmung des Wahltages, keines weiteren Rückgriffs auf europäisches Gemeinschaftsrecht.

Im Einzelnen galten:

das Europawahlgesetz - EuWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394), mit Verweisungen u. a. auf das Bundeswahlgesetz, das Wahlprüfungsgesetz und das Parteiengesetz;

die Europawahlordnung - EuWO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378);

das Wahlstatistikgesetz - WStatG - vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412);

das Europaabgeordnetengesetz - EuAbgG - vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2020), mit unterschiedlich weit gehenden Verweisungen auf das (Bundestags-)Abgeordnetengesetz, das Bundesbeamten-gesetz, das Beamtenrechtsrahmengesetz, das Beamtenversorgungsgesetz, das Deutsche Richtergesetz und das Soldatengesetz;

sowie allgemein oder kraft besonderer Verweisung in Teilen entsprechend

das Bundeswahlgesetz - BWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2008 (BGBl. I S.394);

das Wahlprüfungsgesetz vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2008 (BGBl. I S. 994);

das Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3673);

das Strafgesetzbuch – StGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149).

Ergänzend waren die Zuständigkeitsregelungen der Landesregierungen über die Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter, der Wahlvorsteher und Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie über die Berufung der Beisitzer heranzuziehen.

Wahltermin und Wahlperiode

Das siebte Europäische Parlament wurde am 7. Juni 2009 für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Wahlgebiet

Das Wahlgebiet war das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Anders als bei der Bundestagswahl gab es bei der Europawahl keine Wahlkreise. Die 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland hatten insofern aber wahlorganisatorische Bedeutung, als sowohl Bundeslisten als auch Landeslisten möglich waren. Der Stimmzettel hat aus diesem Grund in jedem Land anders ausgesehen.

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt waren alle Deutschen, die am 7. Juni 2010 das 18. Lebensjahr vollendet hatten, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt hatten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen waren. Darüber hinausgehende Sonderfälle der Wahlberechtigung wurden in § 12 Abs. 2 bis 4 BWG abschließend aufgeführt.

Für Unionsbürger (Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten) galten, sofern sie in Deutschland wohnten oder sich gewöhnlich aufhielten, grundsätzlich die gleichen Wahlrechts-Voraussetzungen wie für Deutsche.

Wählbarkeit

Wählbar war, wer am Wahltage Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes war und das 18. Lebensjahr vollendet hatte und für den kein Ausschlussgrund nach § 6 b Abs. 3 EuWG bestand.

Wählbar war auch ein Unionsbürger, der in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehatte oder sich sonst gewöhnlich aufhielt und der am Wahltage die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besessen hat und das 18. Lebensjahr vollendet hatte und für den kein Ausschlussgrund nach § 6 b Abs. 4 EuWG bestand.

Wahlsystem

Die Wahl erfolgte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen. Die Parteien konnten selbst bestimmen, ob sie mit einer gemeinsamen Liste für alle Bundesländer (Bundesliste) oder mit einzelnen Landeslisten antreten. Zu jedem Bewerber auf der Liste konnte ein Ersatzbewerber genannt werden, der nachrückt, falls der Hauptbewerber aus dem Parlament ausscheidet. Erst wenn auch der Ersatzbewerber ausscheidet, rückt der Bewerber auf dem nächsten Listenplatz nach. Ein Bewerber auf einer Bundesliste oder Landesliste konnte dabei zugleich auch als Ersatzbewerber auf dieser Liste genannt werden.

Die 99 Sitze Deutschlands wurden auf die Parteien, die die Fünfprozenthürde überspringen konnten, zum ersten Mal nach der Sainte-Laguë-Methode vergeben. Bei dieser Methode werden die Stimmen der Parteien durch einen geeigneten Divisor (Stimmen pro Sitz) dividiert und nach Standardrundung gerundet.

Anders als bei Bundestagswahlen hatte der Wähler nur eine Stimme. Mit dieser konnte er sich für die Liste einer Partei entscheiden. Direktkandidaten in Wahlkreisen gab es nicht. Die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments fand ausschließlich durch Listenwahl statt.

Wahlorgane

Die in § 5 Europawahlgesetz behandelten Wahlorgane (auf Ebene der Stadt Bochum) werden hier kurz erläutert:

Wahlorgane waren der Stadtwahlleiter und der Stadtwahlausschuss sowie Wahlvorsteher und Wahlvorstand.

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Bochum, Frau Dr. Ottilie Scholz, war Stadtwahlleiterin und Vorsitzende des Stadtwahlausschusses. Herr Stadtdirektor Paul Aschenbrenner war ihr Stellvertreter.

Mitglieder des Stadtwahlausschusses waren:

Thorsten Kröger, SPD
Gerhard Salewski, SPD
Elke Janura, CDU

Dirk Schmidt, CDU
Gesine Buhl, GRÜNE
Felix Haltt, FDP

Stellvertretende Mitglieder des Stadtwahlausschusses waren:

Manfred Rakowski, SPD
Silvia Wilske, SPD
Karl-Heinz Christoph, CDU
Hans-Heinrich Gisevius, CDU
Peter Borgmann, GRÜNE
Sascha Merz, FDP

Die Stadtwahlleiterin trug die Verantwortung für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl, soweit nicht bestimmte Zuständigkeiten durch Europa- und Bundeswahlgesetz, Europawahlordnung und Wahlstatistikgesetz sowie die Zuständigkeitsregelung der Landesregierung anderen Stellen übertragen wurden. Die wahltypischen Aufgaben und Befugnisse der Stadtwahlleiterin waren gemessen an Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen - bei der Europawahl aber deutlich gemindert, weil ihre entscheidende Mitwirkung bei der Einreichung, Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge entfiel.

Dem Stadtwahlausschuss waren bei der Europawahl lediglich die Nachprüfung der Feststellungen der Wahlvorstände und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in Bochum vorbehalten.

In Bochum waren als weitere Wahlorgane die Wahlvorsteher und Wahlvorstände in den 315 Urnenwahlbezirken und die Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände in den 53 Briefwahlbezirken zu nennen. Die Wahlvorstände und auch die Briefwahlvorstände bestanden aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und in der Regel fünf Beisitzern. Hierbei wurde grundsätzlich die Funktion des Vorstehers und des Schriftführers mit Personen aus den Reihen der Bediensteten der Stadtverwaltung Bochum, die Funktion des stellvertretenden Wahlvorstehers aus den Reihen der Mitarbeiter anderer Behörden und die Funktion des Beisitzers aus den Reihen der Mitglieder der in Bochum vertretenen Parteien und Bochumer Bürgern besetzt.

Der Aufgabenkatalog der Wahlvorsteher beinhaltete u. a.

- Leitung der Tätigkeit des gesamten Wahlvorstandes
- Eröffnung und Schließung der Wahlhandlung am Wahltag
- Leitung der Wahlhandlung und Stimmzählung
- Bekanntgabe von Entscheidungen des Wahlvorstandes und des Wahlergebnisses im Stimmbezirk
- Meldung des Ergebnisses des Stimmbezirks
- Übergabe der Wahl Niederschrift mit Anlagen an das Wahlbüro
- Verpackung der Wahlunterlagen und Übergabe an das Wahlbüro

Die Schriftführer hatten das Wählerverzeichnis während der Wahlhandlung zu führen und dort die Stimmabgabevermerke einzutragen und außerdem die Wahl Niederschrift anzufertigen.

Die Beisitzer hatten im Einzelnen die vom Wahlvorsteher übertragenen Aufgaben zu

erledigen, wie

- Ausgabe der Stimmzettel
- Beobachtung der Wahlzellen
- Ordnung des Zutritts zum Wahlraum
- Freihaltung des Wahlgebäudes von unzulässiger Wahlpropaganda
- Sortierung, Verwahrung und Zählung der Stimmzettel

Die grundsätzlichen Aufgaben des Wahlvorstandes als Kollegium bestanden insbesondere darin,

- die Ruhe und Ordnung im Wahlraum zu überwachen,
- die Wahrung des Wahlgeheimnisses zu überwachen,
- Beschlüsse über die Zulassung oder Zurückweisung eines Wählers zu fassen,
- über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen zu entscheiden,
- über sämtliche sich bei der Wahlhandlung und Stimmzählung ergebenden Anstände zu entscheiden und
- das Wahlergebnis im Stimmbezirk festzustellen.

Sämtliche Mitglieder eines Wahlvorstandes wurden zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Verhandlungen, Beratungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes wurden öffentlich getroffen.

Wahlvorschläge

Bis zum 31.03.2009 konnten Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen eingereicht werden. Eine Partei oder sonstige politische Vereinigung konnte entweder Listen für einzelne (Bundes-)Länder oder eine gemeinsame Liste für alle (Bundes-)Länder aufstellen. Der Bundeswahlausschuss hat am 10. April 2009 insgesamt 30 Wahlvorschläge von Parteien als gemeinsame Listen für alle Bundesländer zugelassen. Hinzu kam in Nordrhein-Westfalen die vom Landeswahlausschuss zugelassene Landesliste der CDU.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtete sich nach dem Ergebnis der letzten Europawahl in Nordrhein-Westfalen. Parteien, die bei der letzten Europawahl in 2004 in Nordrhein-Westfalen nicht angetreten waren, schlossen sich in alphabetischer Reihenfolge an. Danach ergab sich bei der Europawahl 2009 in Nordrhein-Westfalen folgende Reihenfolge:

- | | | |
|-----|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | CDU | Christlich Demokratische Union Deutschland |
| 2. | SPD | Sozialdemokratische Partei Deutschlands |
| 3. | GRÜNE | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN |
| 4. | FDP | Freie Demokratische Partei |
| 5. | Die LINKE | DIE LINKE |
| 6. | REP | DIE REPUBLIKANER |
| 7. | Die Tierschutzpartei | Mensch Umwelt Tierschutz |
| 8. | FAMILIE | Familien-Partei Deutschlands |
| 9. | DIE FRAUEN | Feministische Partei DIE FRAUEN |
| 10. | Volksabstimmung | Ab jetzt...Bündnis für Deutschland Liste:
Gegen Zuwanderung ins „Soziale Netz“ |
| 11. | PBC | Partei Bibeltreuer Christen |

12.	ödp	Ökologisch-Demokratische Partei
13.	CM	CHRISTLICHE MITTE – Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten
14.	DKP	Deutsche Kommunistische Partei
15.	Aufbruch	Aufbruch für Bürgerrechte, Freiheit und Gesundheit
16.	PSG	Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale
17.	BüSo	Bürgerrechtsbewegung Solidarität
18.	50Plus	50Plus Das Generationen-Bündnis
19.	AUF	AUF – Partei für Arbeit, Umwelt und Familie Christen für Deutschland
20.	BP	Bayernpartei
21.	DVU	Deutsche Volksunion
22.	DIE GRAUEN	DIE GRAUEN - Generationspartei
23.	DIE VIOLETTEN	Die Violetten für spirituelle Politik
24.	EDE	Europa – Demokratie -Esperanto
25.	FBI	Freie Bürger-Initiative
26.	Gerechtigkeit braucht Bürgerrechte - Wir danken für Ihr Vertrauen!	FÜR VOLKSENTSCHEIDE (Wählergemeinschaft)
27.	FW FREIE WÄHLER	FW FREIE WÄHLER
28.	Newropeans	
29.	PIRATEN	Piratenpartei Deutschland
30.	RRP	Rentnerinnen und Rentner Partei
31.	RENTNER	Rentner-Partei-Deutschland

Außer den Namen der Parteien standen auf den Stimmzetteln jeweils auch die ersten zehn Bewerber einer Liste.

Wählerverzeichnis

Das sog. Wählerverzeichnis ist zunächst ein Verzeichnis der Wahlberechtigten. Es wird erst durch die Stimmabgabe am Wahltag zu einem Verzeichnis der Wähler.

Wahlberechtigte wurden zum Stichtag 3. Mai 2009 automatisch ins Wählerverzeichnis aufgenommen. Nach dem Stichtag konnten Wähler auf Antrag oder Einspruch aufgenommen werden, so dass letztendlich 285.881 Wahlberechtigte eingetragen waren.

Das Wählerverzeichnis lag vom 18. Mai 2009 bis zum 22. Mai 2009 zur Einsichtnahme in der Sonderarbeitsgruppe Wahlen im Bildungs- und Verwaltungszentrum Bochum aus.

Wahlschein und Briefwahl

Der Wahlschein ist ein urkundlicher Nachweis über das materielle Wahlrecht des Wahlberechtigten. Er ist neben dem Wählerverzeichnis die formelle Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts. Folgendes war zu beachten:

1. Der Wahlschein galt nicht im gesamten Bundesgebiet, sondern nur für das Gebiet der Stadt Bochum;
2. mit dem beantragten Wahlschein wurden auch die Briefwahlunterlagen

übermittelt;

3. der Inhaber des Wahlscheins konnte entweder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk in Bochum oder durch Briefwahl wählen; der Wahlschein ließ beide Möglichkeiten zu.

Wahlberechtigte konnten den Wahlschein und damit die Briefwahlunterlagen ohne Angabe von Gründen beantragen. Sie brauchten nicht mehr anzugeben und glaubhaft zu machen, dass und warum sie gehindert waren, in dem für sie zuständigen Wahlbezirk an der Urnenwahl teilzunehmen.

Einem vom Wahlberechtigten Bevollmächtigten durften Wahlschein und Briefwahlunterlagen ausgehändigt werden, ohne dass eine plötzliche Erkrankung vorliegen musste und unabhängig davon, ob noch eine rechtzeitige postalische Übersendung möglich war. Um Missbräuchen zu begegnen, durfte der Bevollmächtigte allerdings nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten.

Die Anträge konnten schriftlich oder persönlich in der Sonderarbeitsgruppe Wahlen im Bildungs- und Verwaltungszentrum oder in einer Bezirksverwaltungsstelle abgegeben werden.

Mit den Briefwahlunterlagen konnte aber auch sofort in eigens dafür bereit gestellten Wahlkabinen in der Sonderarbeitsgruppe oder in einer Bezirksverwaltungsstelle gewählt werden.

Der Wähler hatte mit der Briefwahl die Möglichkeit seine Stimme unabhängig von Wahlraum und Wahlurne, also von jedem Ort und zeitlich unabhängig bis zum Wahltag, 18:00 Uhr, abzugeben, sobald er den Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen erhalten hatte.

Die Briefwahlunterlagen wurden zentral im eingerichteten Briefwahlzentrum in der Graf-Engelbert-Schule am Wahlabend ausgezählt.

Ergebnisfeststellung

Nach Auszählung der Stimmen in den einzelnen Wahllokalen gaben die Wahlvorsteher die Schnellmeldungen telefonisch dem Erfassungszentrum des Wahlbüros der Stadt Bochum durch. Die Ergebnisse wurden mit Hilfe der Wahlsoftware „VoteManager“ erfasst. Die vorläufigen Wahlergebnisse wurden am Wahlsonntag im Ratssaal präsentiert und nach Feststellung des vorläufigen Ergebnisses dem Landeswahlleiter als Schnellmeldung durchgegeben.

Nach Überprüfung der von den Wahlvorstehern beim Wahlbüro eingereichten Wahl-niederschriften stellte der Stadtwahlausschuss am 15. Juni 2009 das endgültige Wahlergebnis im Stadtgebiet Bochum fest.